

Grundantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Landkreis Stendal

Dienststelle:	Eingangsstempel:
---------------	------------------

Der Grundantrag für Leistungen aus Bildung und Teilhabe muss nur einmalig gestellt werden!

Er gilt für den gesamten Zeitraum, für den Leistungen nach dem SGB II ,SGB XII, Wohngeldgesetz, Kinderzuschlag oder AsylbLG bezogen werden.

Sind Sie länger als 6 Monate aus dem Leistungsbezug, ist ein neuer Grundantrag erforderlich.

Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller:

Name, Vorname

Wohnanschrift

Telefonnummer (Angabe freiwillig)

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden für folgende Kinder beantragt:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Zusätzlich zum Grundantrag sind die erforderlichen **Anlagen und Nachweise für jedes Kind gesondert** beizubringen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden für:

- A: eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte reichen Sie die Anlage A ein.)
- B: mehrtägige Klassenfahrten
(Bitte reichen Sie die Anlage B ein.)
- C: Schülerbeförderung
- D: eine ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
(Bitte reichen Sie die Anlage D ein)
- E: gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Bitte reichen Sie die Rechnung, Kontoauszug in Kopie oder die Quittung ein)
- F: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht o.ä.)
(Bitte reichen Sie die vom Verein bzw. Träger ausgefüllte Anlage F ein)
- G: Schulbedarf (im August: 70 Euro; im Februar: 30 Euro)
(Bitte legen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung vor)

zu E.

Ergänzende Angaben zu gemeinschaftlichem Essen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Die anspruchsberechtigte Person nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Bitte reichen Sie einen Nachweis über die Teilnahme am Essen (z.B. Vertrag) ein. Dazu gehört die Rechnung und ein Kontoauszug in Kopie oder eine Quittung über bereits gezahlte Essengelder.

zu G.

Ergänzende Angaben zu Zahlung von Schulbedarf

1.

Für anspruchsberechtigte Kinder / Jugendliche auf Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes wird der Schulbedarf ohne gesonderte Antragstellung überwiesen.

2.

Für anspruchsberechtigte Kinder / Jugendliche auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder mit Kinderzuschlag, ist immer die Vorlage eines aktuellen Wohngeldbescheides in Kopie oder der Bescheid über Kinderzuschlag für diesen Zeitraum (August und Februar eines Schuljahres) notwendig.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass für die Gewährung aller Leistungen aus dem Bildungspaket für die anspruchsberechtigten Kinder / Jugendlichen auf *Wohngeld oder Kinderzuschlag* ein aktueller Wohngeldbescheid in Kopie oder der Bescheid über Kinderzuschlag als Nachweis einzureichen ist.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und gebe meine Einwilligung in die Erhebung , Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Angaben.

Ort / Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Ort / Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
minderjähriger Antragstellerinnen / Antragsteller

Hinweis:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB XII erhoben. Die Grunddaten des Grundantrages werden zwischen den Sozialleistungsträgern ausgetauscht.

Hinweise für Leistungen für Bildung und Teilhabe im Landkreis Stendal

- Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.
Ausnahme: Für anspruchsberechtigte Kinder / Jugendliche auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder mit Kinderzuschlag ist eine rückwirkende Bearbeitung möglich!
- Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach Punkt A bis G werden nur bei Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Ausnahme: Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Punkt F) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Bitte beachten Sie: Zusätzlich zum Antrag ist die entsprechende Anlage für jedes Kind vom jeweiligen Anbieter / Leistungserbringer (Schule, Vereine, Institutionen u.s.w.) auszufüllen. Diese erhalten Sie zusammen mit dem Grundantrag bei Ihrer zuständigen Behörde oder im Internet unter www.Landkreis-Stendal.de / Gesundheit+Soziales.
- Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach Punkt A, B, D, E, F (Ausflüge, Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagessen, Teilhabe am sozialen Leben) werden in Form von Direktzahlungen an den jeweiligen Anbieter / Leistungserbringer überwiesen und nicht dem Antragsteller ausgezahlt. In bestimmten Ausnahmefällen ist eine Erstattung an den Antragsteller möglich, wenn dieser in Vorleistung gegangen ist.
- Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach Punkt C (Schülerbeförderung), werden jeweils durch Geldleistungen an den Antragsteller ausgezahlt.
- Die Leistungen für Schulbedarf werden jeweils zum 01.08. (70,00 €) und 01.02. (30,00 €) eines jeden Jahres an den Antragsteller ausgezahlt, wenn die Kinder zu dieser Zeit leistungsberechtigt sind.
Ausnahme: Für anspruchsberechtigte Kinder / Jugendliche auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder mit Kinderzuschlag, ist immer die Vorlage eines aktuellen Wohngeldbescheides oder des Bescheides über Kinderzuschlag für diesen Zeitraum (August und Februar eines Schuljahres) notwendig.
- Zu A und B: (Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung)**
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
- Zu C: (Schülerbeförderung)**
Die Erstattung von Kosten der Schülerbeförderung durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises sind vor Leistungsgewährung zu beantragen und der Bewilligungsbescheid vorzulegen. Es gilt die aktuelle Satzung des Landkreises Stendal zur Schülerbeförderung.
- Zu D: (Ergänzende angemessene Lernförderung)**
Ohne die Bestätigung der Schule (Fachlehrer / Fachlehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Es muss die Anlage D von der Schule ausgefüllt werden.
- Zu E: (Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung)**
Bitte reichen Sie monatlich einen Nachweis, des von der Schule oder der Kindertageseinrichtung beauftragten Essenanbieters ein, aus welchem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen (Rechnung, o.ä.) Ebenfalls ist dazu der Nachweis über bereits bezahlte Essengelder in Form von Kontoauszügen in Kopie oder Quittungen einzureichen, wenn Sie in Vorleistung gegangen sind.
Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).
Gesetzliche Grundlage : Regelbedarf-Ermittlungsgesetz (RBEG) § 9 Eigenanteil für Mittagessen
- Zu F: (Teilhabe am sozialen Leben)**
Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann eingesetzt werden für:
 - Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
 - Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Kurse an Volkshochschule),
 - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Babyschwimmen, Ferienlager).Als Nachweis ist die Anlage F oder die Zahlungsaufforderung des Vereins / Anbieters über die zu erwartenden Kosten oder ein anderer Nachweis einzureichen.